

Der Staat in seiner historischen Entwicklung und sein Verhältniß zur Kirche.

Ein Beitrag zur Beurtheilung der modernen Ideen von Prof. Franz X. Greil.

I. Das Zeitgemäße einer Besprechung dieses Gegenstandes.

Unsere Zeit trägt unverkennbar den Charakter einer Durchgangsperiode an sich; sie hat eine bedeutende Aehnlichkeit mit dem Ausgang des fünfzehnten und dem Anfang des sechzehnten Jahrhunderts. Wie damals das Neue, welches in den Entdeckungen und Erfindungen der Zeit in den Gesichtskreis der Völker und Menschen eintrat, den Keim der Umbildung nach mehreren Richtungen hin in sich trug, einer Umbildung, welche die geistigen und materiellen Verhältnisse mannigfach verändern sollte: so lassen auch die Erfindungen der jüngsten Zeit, unter denen namentlich die Verwendung des Dampfes und der Elektrizität zu einer bisher nicht gekannten Annäherung der Menschen verschiedener Länder und Zonen vor allem erwähnt werden muß, den Eintritt einer ähnlichen Umbildung gar wohl ahnen, wenn wir auch nicht gerade angeben können, welches das Endresultat derselben sein werde. Der Gährungsprozeß hat auch bereits begonnen. Konvulsivisch zuckt es, wie beim Beginne der neueren Zeit in den Kämpfen des Adels, der Bauern, in den die Verfassung der Staaten betreffenden Kämpfen und Bestrebungen, auch jetzt in größeren und kleineren Kreisen. Länder

und Reiche sind in Bewegung, um sich neu zu gruppiren, und in den einzelnen Ländern will das bisherige Verhältniß der Stände und Schichten der Bevölkerung zu einander nicht mehr sich erhalten lassen. Daneben richtet sich aber die Bewegung auch gegen die Grundlagen des Staates selbst, wie das namentlich in dem jeden Staat in fortwährende Revolution stürzenden Grundsatz der Fall ist, daß den Völkern das Recht zustehe, sich ihren Herrscher selbst zu wählen; und nicht minder sieht sich die Kirche in ihren heiligsten Rechten beeinträchtigt, indem man in diesem und jenem Lande, wie in Italien, in Frankreich, in Baden und anderwärts geschehen ist, ihre Rechte ungescheut verletzt.

In letzter Beziehung nun ist es gerade der Staat selbst, welcher sich als Gegner der Kirche darstellt, und sind es die Lenker der Staaten, welche eine der Kirche und ihrer naturgemäßen Thätigkeit entgegenstehende Wirksamkeit ausüben, und darum ist eine Besprechung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat gerade in dieser Zeit zur Orientirung der Geister geboten. Weil aber das Richtige oder Unrichtige, das Schädliche oder Nützliche um so eher erkannt wird, wenn bereits vorliegende Resultate zur Anschauung gebracht werden, so wird es zweckmäßig sein, den Staat in seiner historischen Entwicklung darzustellen, um nach Erkenntniß der bereits dagewesenen Irrgänge mit um so größerer Sicherheit aufzeigen zu können, welches das Wesen und Wirken des Staates an sich und in seinem Verhältniß zur Kirche sei, und welche Folgen sich an eine Verknüpfung dieser Dinge anknüpfen.

II. Der antike Staat. Vollendete Staatsomnipotenz.

Vorerst nun soll, damit erkannt werde, was es mit dem modernen Staate für eine Bewandniß habe, untersucht werden, was der Staat im Alterthume gewesen sei, welche Idee dem antiken Staate zu Grunde gelegen sei. Bei dieser Untersuchung kommt auf die verschiedenen Staatsformen nichts an; ob man sich eine Monarchie oder Republik, eine Aristokratie oder Demo-

fratie denkt, thut nichts zur Sache. Nicht um die Staatsformen handelt es sich, welche in der antiken Welt vorhanden waren, sondern darum, was der Staat als solcher sein wollte, was er in sein Bereich zog, wie er sich den Staatsangehörigen gegenüber betrachtete, mochte er nun in dieser oder in jener Form erscheinen.

Hier nun bietet uns die antike Welt die Muster der vollendetsten Staatsomnipotenz, welche sich in zwei Hauptrichtungen darstellt. Die erste Hauptrichtung besteht darin, daß der Staat alle Beziehungen des menschlichen Lebens sich unterordnet, über alle zu gebieten sich das Recht zuschreibt, weshalb dem Lenker oder den Lenkern desselben eine schrankenlose Gewalt zugesprochen wird. Das findet sich zwar nicht in allen uns bekannt gewordenen Staaten auf gleiche Weise ausgeprägt, oder auch es sind uns die historischen Verhältnisse nicht bei allen Staaten so genau bekannt, daß wir für jeden einzelnen den gesammten Umfang der Herrschergewalt genau bestimmen könnten; aber im Großen und Ganzen und bei einer Zusammenstellung der in den verschiedenen Staaten vorkommenden Erscheinungen finden wir unseren Satz bestätigt.

In Egypten erstreckte sich die Macht der Pharaonen über alle Beziehungen des Lebens und war von keiner irdischen Schranke eingeschlossen. Und wenn auch das religiöse Zeremoniel dem Pharao eine bestimmte Ordnung in seinem täglichen Leben vorschrieb, so war es doch wieder in seine Willkühr gelegt, sich diesem Zeremoniel zu fügen oder nicht zu fügen, da kein Stand da war, welcher ihn zur Einhaltung jener Ordnung zwingen konnte. Mußten sich ja Statthalter, Befehlshaber und Priester vor dem Pharao in den Staub niederwerfen, und waren ja die Pharaonen Söhne des Gottes Amun, Söhne der Sonne; ja sie waren ihren Unterthanen selbst die Sonne, die Spender des Lebens, wie der Sonnengott, die Herren der Wahrheit und Gerechtigkeit, wie die Götter. Der Pharao bedurfte auch zu seinem Verkehre mit den Göttern die Priester nicht; er war

selbst der oberste Priester und stand an der Spitze des gesammten Kultus. Dazu war auch aller Grund und Boden mit Ausnahme des Tempellandes sein Eigenthum.

Von den Machtverhältnissen der babylonischen Könige haben wir keine nähere Kunde; doch läßt sich aus der im Buche Daniel enthaltenen Erzählung über Aufrihtung einer goldenen Bildsäule durch den König und den von ihm ausgegangenen Befehl, dieselbe anzubeten, der Schluß ziehen, daß auch hier die Gewalt des Königs eine uneingeschränkte gewesen sei. Dasselbe kann von den Assyriern gesagt werden, bei denen der König auch wieder die Stelle des obersten Priesters bekleidete und bei priesterlichen Funktionen von Priestern bedient wurde.

Aus der Geschichte der Perser ist überliefert, daß auch dort die Macht des Königs eine unumschränkte war, wenn auch die Regierung in die einzelnen Verhältnisse nicht eben besonders eingriff. Allerdings sollte der König als Diener Ahuramazda's nur Gutes befehlen; aber er konnte befehlen, was er wollte, und der königliche Befehl war von unbedingt bindender Kraft, daß das Unbefohlene vollzogen werden mußte, und der König selbst einen einmal gegebenen Befehl nicht mehr zurücknehmen konnte. Und nicht bloß über die Einwohner des Landes konnte ein persischer König gebieten; auch das Land selbst, das unter seiner Herrschaft stand, war nicht Eigenthum der Besitzer, welche dasselbe inne hatten und bearbeiteten, sondern Eigenthum des Königs.

Und selbst bei den Indiern, wo doch die Brahmanen hoch über den übrigen Kasten standen, waren die Könige trotzdem, daß sie aus der Kaste der Krieger genommen waren, über jeden politischen Einfluß, auch den von Seite der Brahmanen erhaben, und hier waren nach den von den Brahmanen selbst verfaßten Gesetzen Manu's die Könige nicht bloß die unumschränkten Herren ihrer Länder, sondern wurden zu einer Art Gottheit potenzirt; die Verfassung mußte also der reinste Despotismus werden. Und wie weit man im despotischen Verfahren ging, zeigt der Umstand, daß eine Gemalin des Königs Asoka von Magadha einen

Mann aus dem Stamme der Abhissa tödten ließ, damit die Aerzte an ihm, der die nämliche Krankheit wie der König hatte, die Ursachen der Krankheit dieses untersuchen konnten.

Wenden wir unsere Blicke auf die europäischen Staaten des Alterthums, auf die Staaten Griechenlands und auf Rom, so begegnen wir auch hier bei aller sonstigen Verschiedenheit von dem Oriente und bei allen Verfassungskämpfen der Erscheinung, daß der Staat sich ein durch keine Schranken beengtes Machtgebiet zuspricht, wie denn in Athen so gut wie in Rom die Pflege und Ueberwachung des Kultus ein wesentliches Staatsgeschäft war. Und auch die weitere Erscheinung tritt uns entgegen, daß Diejenigen, welche die Regierungsgewalt in ihre Hände bekamen, mit Erfolg bestrebt waren, sich eine unumschränkte Machtfülle anzueignen, in Sparta die Ephoren, in Rom der König kurz vor dem Sturze des Königthums, dann in späterer Zeit der regierende Theil des Adels, der Senat, bis zuletzt alle Gewalt in die Hände der aus den Parteikämpfen hervorgegangenen Kaiser gelegt wurde. In das römische Recht endlich hat der Grundsatz Aufnahme gefunden: *Quodcumque principi placuerit, id legis habet vigorem*.

Hier aber, auf europäischem Boden, finden wir auch noch die zweite Hauptrichtung der Staatsomnipotenz in ihrer vollen Ausbildung, jene monströse Umkehr der Ordnung nämlich, in welcher der Staat als Selbstzweck aufgefaßt wird, der Mensch nur Mittel zum Zwecke ist, da doch in Wirklichkeit nicht der Mensch des Staates wegen, sondern der Staat des Menschen wegen da ist, um diesem, soweit es in seinem Bereiche gelegen ist, die Erreichung seiner Bestimmung möglich zu machen. Der Mensch ist es ja, welcher eine höhere Aufgabe zu lösen und eine höhere Bestimmung zu erreichen hat, und alle Einrichtungen, welche auf Erden vorhanden sind, haben den Zweck, ihm die Erreichung dieser Bestimmung möglich zu machen; diese Einrichtungen müssen also dem Menschen dienen, unter ihnen auch der Staat, nicht aber der Mensch denselben.

Diese Ordnung finden wir nun im spartanischen Staate umgekehrt, wie sich das in der Einrichtung ausdrückt, daß schon die neugebornen Kinder als Staatsgut betrachtet wurden, daß deshalb nur die kräftigen, diejenigen also, welche einst dem Staate nützliche Dienste zu leisten verhießen, am Leben gelassen, die schwächlichen am Taygetus zum Verhungern ausgesetzt wurden. Von diesem verkehrten Gesichtspunkte aus war auch die Anordnung getroffen, daß die Kinder nur bis zum siebenten Jahre den Eltern zur Erziehung bleiben sollten; mit dem siebenten Jahre kamen die Knaben in öffentliche Anstalten zur Erziehung und wurden, nach den Altersklassen eingetheilt, vom Staate aus unter eigenen Aufsehern gebildet. Und was hier praktisch geübt wurde, das findet sich auch theoretisch ausgesprochen. Plato thut das in seinem idealen Staate zu wiederholten Malen. Er thut es, indem er den Staat einem einzelnen Menschen vergleicht. Denn wenn auch in dem staatlichen Organismus etwas dem Organismus des Menschen Aehnliches vorhanden ist, so ist ja doch gerade das ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden, daß bei dem menschlichen Organismus das Gesamtwesen, die Persönlichkeit die Hauptsache ist, welcher die verschiedenen Organe nur zur Erreichung ihres Zweckes zu dienen haben, während beim Staate das umgekehrte Verhältniß der wahren Bestimmung des Ganzen und Einzelnen entspricht. Daß aber Plato die Sache nicht im richtigen Sinne auffaßt, dafür zeugt, daß er die Beschäftigung der einzelnen Bürger dem Staatszwecke unterordnet, indem er (pag. 423) sagt, man müsse, wie bei den „Wächtern“, so „auch von den anderen Bürgern jeden einzelnen dem einzelnen Geschäfte zuweisen, zu welchem er von der Natur bestimmt sei, damit jeder das Eine, ihm Zukommende betreibe und nicht zu Vielem, sondern zu Einem sich wende, und damit so auch der ganze Staat zu Einem, nicht zu Vielem sich gestalte.“ Noch deutlicher zeugt hiesfür seine Anordnung in Betreff der Kinder, die er ganz so, wie es in Sparta der Fall war, als Staatsgut betrachtet wissen will, ja selbst noch in ausgedehnterer

Weise. Während dort die Kinder bis zum siebenten Jahre den Eltern zur Erziehung bleiben sollten, sollten im Platonischen Staate eigene Obrigkeiten die Kinder sogleich nach ihrer Geburt in Empfang nehmen, und zwar mit der besondern Bestimmung, daß sie die Kinder der Guten an besondere Erziehungsstätten brächten, während die der Geringeren und etwa verkrüppelte Kinder an einer geheimen und versteckt gelegenen Stelle verborgen werden sollten, was doch wohl nichts Anderes hieß, als daß diesen dasselbe Schicksal zu Theil werden sollte, wie denjenigen spartanischen Kindern, welche, weil sie dem Staate keinen Nutzen versprachen, am Taygetus zum Verhungern ausgesetzt wurden.

So sehen wir denn im antiken Staate zwei große Mißgestalten, einmal die ins Schrankenlose gehende Ausdehnung des Wirkungskreises desselben in Verbindung mit der absoluten Gewalt des Staatsoberhauptes, darunter selbst bis zu dem Punkte, daß der König Eigenthümer alles Grundes und Bodens war, dann jene Verkehrung der Ordnung, daß der Staat Zweck, der Staatsangehörige nur Mittel zum Zwecke war, selbst ohne Berechtigung zu existiren, wenn er sich für jenen Zweck unnütz zeigte. Die nächste Folge dieser Auffassung ist, daß der Einzelne nur so viel Recht hat, als ihm der Staat gewährt.

Fragen wir, wie es denn kommen könnte, daß sich das monströse Ungethüm entwickelte, welches uns im antiken Staate entgegentritt, so müssen wir als Grund hiesür neben der im Heidenthume gelegenen Verfinsterung des Verstandes den Umstand anführen, daß der Staatsgewalt keine sie einschränkende religiöse Gewalt gegenüberstand, daß sie also dem ohnehin jeder Gewalt innewohnenden Zug nach Erweiterung folgen konnte und demselben um so mehr folgte, je weniger sich das Bewußtsein zeigte, daß der Besitz der Gewalt eine verantwortungsvolle Aufgabe und nicht eine durch ein besonderes Glück geschaffene, von jeder Verantwortung freie Lage sei, die es ihrem Inhaber möglich mache, sich mit einem besondern Vorrechte jedem Gelüsten zu überlassen.

III. Der Staat im Mittelalter. Umbildung desselben durch das Christenthum.

Dieser unregelte und mit einer ins Große gehenden Ver-
kennung der natürlichen Rechte des Menschen verbundene Zu-
stand mußte sich ändern, als das Christenthum mit seiner er-
leuchtenden und veredelnden Kraft in die Welt eintrat, und neben
der Staatsgewalt eine andere Gewalt entstand, welche in ihrem
Kreise der Staatsgewalt mindestens gleichberechtigt gegenüber-
trat, im Allgemeinen über derselben stand. Als der Herr den
Ausspruch that: „Gebet Gott, was Gottes ist, und dem Kaiser,
was des Kaisers ist,“ und als er auf Petrus, den Felsen, seine
Kirche baute und zu Petrus selbst die Worte sprach: „Weide
meine Schafe, weide meine Lämmer,“ da war mit unwidersteh-
lich schaffender Kraft die Bildung zweier einander gegenüber und
neben einander bestehender Machtkreise ausgesprochen, von denen
der eine den Namen Staat, der andere den Namen Kirche tra-
gen sollte, und der Staatsgewalt trat eine Kirchengewalt gegen-
über und an die Seite, welche ebenso ungehemmt, ja noch un-
gehemmter in ihrem Kreise wirken sollte, als die Staatsgewalt
auf dem ihr zugewiesenen und ihr von Rechtswegen zustehen-
den Gebiete.

Wo aber sollte jener Staat sich bilden, welcher zu dieser
Ordnung der Dinge paßte? Nach menschlicher Ansicht hätte man
meinen mögen, das Römerreich müsse jene Umgestaltung erfah-
ren, welche zu diesem Zwecke nöthig sei. War es ja in jenen
Zeiten ohnehin das einzige Reich, das diesen Namen verdiente,
da die übrigen Reiche der alten Welt sich ausgelebt hatten, zum
großen Theile auch untergegangen waren, das ferne liegende
China wohl nicht in Rechnung gezogen werden konnte, andere
Völker aber in der politischen Bildung weit hinter dem Römer-
reiche zurückstanden. Aber anders war es im Plane der Vor-
sehung gelegen. Das Römerreich war zu sehr in die verkehrte
Richtung der Staatsomnipotenz hineingelegt, als daß es ein
gut geeignetes Material eines der christlichen Staatsidee ent-

sprechenden Staates gegeben hätte. Das hat sich thatsächlich in jenem Theile des Römerreiches, welcher unter dem Namen byzantinisches Reich sich ins christliche Staatensystem herübergerettet hat, in der weiteren Entwicklung gezeigt. Die Kirche hat dort, wo die Staatsomnipotenz blieb oder doch nach kurzer Unterbrechung bald wieder Regel wurde, wohl nie ein freudiges Aussehen bekommen, mußte ein verkümmertes Dasein fortfristen, bis sie ganz von dem Mittelpunkte alles kirchlichen Lebens losgerissen wurde und selbst hinwelkte und auch das Ihrige zum Hinwelken des Staates beitrug, bis das im Innern vertrocknete und seinem Umfange nach immer mehr eingeschrumpfte Reich in der traurigsten Weise dem Untergange anheimfiel.

Es war eine andere Nation, welche bis dahin gerade jene staatliche Entwicklungsstufe erreicht hatte, auf welcher der christliche Staat am besten aufgebaut werden konnte, die germanische nämlich und daneben die keltische. Wie einst im Oriente die Perser unverkennbar durch göttliche Einwirkung jene Geistesrichtung angenommen hatten, durch welche sie von selbst zur Beendigung der siebenzigjährigen babylonischen Gefangenschaft hingeführt wurden, indem sie durch die in ihrem Religionsystem gelegene Lehre, daß durch Urbarmachung des Bodens das Reich der Dämonen eingeschränkt werde, angetrieben wurden, die gefangenen Juden zur Kultivirung ihres Landes in die Heimat ziehen zu lassen: so haben sich bis zur Zeit des Eintrittes der christlichen Staaten bei den germanischen Völkern und daneben bei den Kelten solche Einrichtungen entwickelt, daß das Christenthum bereits bestehende fremdartige Staatengebilde nicht erst umstürzen mußte, um aus den Trümmern einen ganz anders gearteten christlichen Staat aufzubauen. Bei den Germanen und bei den Kelten stand neben der fürstlichen Gewalt eine sehr angesehene priesterliche. Priester hatten bei den germanischen Volksversammlungen die Hauptleitung, und wenn man bei diesen Gelegenheiten auch den Willen der Götter erfahren wollte, so konnte bei Staats-Angelegenheiten nur der Priester die hiebei in An-

wendung Kommenden Loose aufheben. Auch bei den Kelten hatten die Priester die Staats- und Privatopfer darzubringen, sie übten das Amt der Richter und hatten die gesammte Bildung zu bewahren. Dazu war das germanische Staatswesen noch so wenig in der Form eines künstlichen Mechanismus ausgebildet, daß es vielfach noch auf freiwilligem Anschlusse eines Gefolges an einen Führer bestanden haben mag, und die Freiheit des Einzelnen durch ein Staatsoberhaupt noch wenig beeinträchtigt war.

So konnte also die kirchliche Gewalt leicht neben der fürstlichen sich geltend machen, und die deutschen Fürsten waren so sehr an ein solches Verhältniß gewöhnt, daß sowohl Odoaker, als auch Theodorich, trotzdem daß beide Arianer waren, nach Begründung ihrer Macht in Italien den Papst und die Bischöfe mit Ehrerbietung behandelten. Erst in den letzten Tagen seines Lebens änderte sich Theodorich hierin, sicher deshalb, weil ihn der Machtzuwachs irre führte.

In den von germanischen Völkern gegründeten Staaten sollte also (die Kelten verloren sich größtentheils) die neue Staatsform entstehen, in welcher nicht mehr alle Zweige des menschlichen und gesellschaftlichen Daseins unter die überall eingreifende Lenkung des Staates gestellt, das Staatsoberhaupt nicht mehr mit einer in jeder Beziehung unumschränkten, die persönliche Freiheit der Staatsangehörigen mannigfach beeinträchtigenden Gewalt ausgestattet, ihr besonders durch den Bestand einer selbstständigen Kirchengewalt eine mit der Gewissensfreiheit unvereinbarliche Einwirkung auf die religiösen Angelegenheiten der Staatsangehörigen entzogen werden sollte.

Die so begründete Staatenordnung hat sich nun wirklich eine Reihe von Jahrhunderten erhalten, zwar nicht ohne alle Störung, da bei der engen Verketzung der kirchlichen und staatlichen Aufgabe und bei der Menge von Berührungspunkten, welche zwischen den beiden Machtsphären in Lösung ihrer Aufgaben vorhanden sind, von der einmal eingetretenen Kurzsichtigkeit und der zu häufigen Willensverkehrtheit der Menschen eine

fortwährende haarscharfe Beobachtung der richtigen Grenzlinie nicht wohl erwartet werden kann; aber es waren doch die Störungen nicht von solcher Kraft, daß dadurch eine dauernde Veränderung des wesentlichen Charakters der Staaten hervorgerufen worden wäre.

Im eilften Jahrhunderte, als Heinrich IV. den deutschen Königsthron inne hatte, Philipp I. den französischen, und als in England auf den schon gewaltthätigen Wilhelm I. († 1087) der übel berühmte Wilhelm II., der Rothe, folgte, war die Gefahr nahe, daß eine solche Umänderung eintrete. Es schien, die Kirche könne sich dem gewaltsamen Eingreifen der Staatsgewalt nicht mehr entziehen, und namentlich lag die Gefahr nahe, daß die Besetzung der Kirchenämter den Charakter eines Ausflusses der Staatsgewalt bekomme; aber Gott gab seiner Kirche gerade damals so kräftige, für ihr heiliges Amt begeisterte Päpste, daß sich der Kampf zu Gunsten der kirchlichen Freiheit und somit auch der Völkerfreiheit und der christlichen Staatenordnung entschied. Das war die große Bedeutung des im Investiturstreite von der Kirche errungenen Sieges, das das große Verdienst, welches sich die Päpste der damaligen Zeit, Gregor VII. ganz besonders, erwarben.

Als im zwölften Jahrhunderte das Hohenstaufische Geschlecht zum ersten Herrschergeschlechte der damaligen Zeit erhoben wurde, erneuerte sich der Streit, und nun trat ein neues Element ein, welches denselben noch gefährlicher machte. In Bologna wurde seit der letzten Zeit des eilften Jahrhunderts das römische Recht gelehrt, das mit seinem Satze: „Quodcumque principi placuerit, id legis habet vigorem,“ einen gewaltigen Umschwung hervorzurufen drohte. Eine mäßige Benützung des römischen Rechtes hätte dem Abendlande Nutzen bringen können, hätte zur Ausbildung des in den germanischen Staaten zur Geltung gekommenen Rechtswesens dienen können. Aber das war nicht nach dem Sinne derer, die sich zu Bologna mit dem römischen Rechte beschäftigten. Ihnen galt der Codex Justinianus als der Ausfluß

der höchsten gesetzgeberischen Weisheit; was später auf christlich germanischem Boden erwachsen war, wurde als roh und keiner Ausbildung fähig verachtet, und die Juristen brangen darauf, das verdrängte römische Recht wieder ins Leben einzuführen und nach allen Seiten zu Geltung zu bringen. Mit Leuten dieses Schlages ließ sich nun der größte der Hohenstaufen, der Rothbart Friedrich I., ein, als er sich mit dem Neubau seiner Kaisermacht beschäftigte. Die vier berühmten Lehrer der Bologneser Universität, Bulgarus, Martinus Gostia, Jakobus de porta Ravenate und Ugo, waren es, welche bei der Festsetzung dessen, was das Reichsoberhaupt als das Seinige ansprechen dürfe, in endloser Reihe die Sachen aufzählten, welche zu den Regalien gehörten. Doch trat der in der einseitigen Hervorhebung des römischen Rechtes gelegenen Gefahr darin ein Gegenmittel an die Seite, daß fast zur selben Zeit, in welcher dieses auf den Lehrstühlen zu Bologna behandelt wurde, auch das kanonische Recht daneben seine Katheder bekam, und sich so eine der römischen in ihren falschen Elementen entgegenwirkende Rechtsanschauung bildete, welche nicht ohne Einfluß auf die Rechtspraxis blieb.

Und wie die Schule, so trat auch das Leben einer in der Ausbildung begriffenen Staatsomnipotenz entgegen, sowohl sonst, als insbesondere durch das Eingreifen der Päpste in der zweiten Hälfte des zwölften und in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts. Einem Alexander III., Innozenz III. und Innozenz IV. vor allen andern hatte es die christliche Welt zu danken, daß die christliche Staatenordnung nicht in den byzantinischen oder orientalischen Despotismus umschlug.

Wie wenig eine solche Wendung der Dinge außer dem Reiche des Möglichen lag, zeigt ein Schreiben Friedrichs II. (vom Jahre 1248?) an seinen schismatischen Schwiegersohn Batazes von Nicäa, in welchem es heißt: „Wir Könige und Fürsten und Bekenner des ächten Glaubens werden belastet mit allgemeinem Hasse und gerathen in Spaltung mit den Bürgern

und mit den Geistlichen. Jene nämlich trachten nach dem sie reizenden Mißbrauche einer verpestenden Freiheit; diese möchten durch heimliche Bemühungen und, wo selbe nicht ausreichen, durch offenbare Gewalt unsere Ehren, Würden und Güter verringern. Solche Nebel drücken aber hauptsächlich nur das Abendland, wo der Sitz der Kirche ist. O glückliches Asien! o ihr glücklichen Beherrscher der Morgenländer, welche die Waffen ihrer Unterthanen nicht fürchten und von den Erfindungen der Geistlichen und Bischöfe nichts zu befürchten haben!“

Gefährlicher konnte es für die Freiheit der Völker und die christliche Staatenordnung werden, daß kurz nach dem Untergange der Hohenstaufen in dem benachbarten Frankreich das römische Recht immer mehr Ansehen gewann; und wenn Männer, wie Philipp IV., der Zerstörer des Tempelordens, ungehindert am Ausbau einer auf das römische Recht gegründeten Staatseinrichtung arbeiten konnten, dann war die Entstehung eines furchtbaren Despotismus nicht ferne. Aber hier bekam man bald andere Dinge zu besorgen; die den Bestand Frankreichs bedrohenden, lange dauernden Kämpfe mit England mußten die konsequente Weiterentwicklung der im Werden begriffenen Staatsomnipotenz hindern.

IV. Der Staat in der neueren und neuesten Zeit. Zurücksinken in das Heidenthum.

Aber als sich derjenige Zeitabschnitt näherte, welchen wir mit dem Namen „die neuere Zeit“ bezeichnen, und als diese Zeit wirklich eintrat, da wirkten mehrere Umstände zusammen, um das, was im Mittelalter wegen zu kräftiger Hindernisse im Staatswesen nicht zur Durchführung kommen konnte, endlich zur Geltung zu bringen. Der Kampf zwischen dem Landesfürstenthume und dem Adel führte fast überall zum Siege der Fürstengewalt und gab dieser eine ungemein feste Stärke; die Päpste hatten in Folge der avignonischen Gefangenschaft und des daraus hervorgehenden Schisma ihr Ansehen außerordentlich ein-

gebüßt; die das päpstliche Ansehen beeinträchtigende Auffassung Gerson's in Betreff der Stellung des Papstes der Kirche gegenüber, die dann auf den Konzilien von Konstanz und Basel zum Ausdruck kam, hatte das Ihrige zur Herabdrückung des päpstlichen Einflusses redlich beigetragen. Und nun konnten die übrigen Mittel, welche auf übermäßige Emporhebung der Staats- und Fürstengewalt und auf eine Umbildung der bisherigen Staatsordnung hinarbeiteten, ihren Zweck erreichen. Das römische Recht bekam jetzt einen Bundesgenossen an der Reformation, welche schnell dahin sich ausbildete, daß sie den Landesfürsten ein souveränes Recht auch über die Gewissen ihrer Unterthanen einräumte. Als der Augsburger Religionsfrieden (1555) dem Grundsatz: *cujus regio, ejus religio* Gesetzeskraft verlieh, jenem Grundsatz, dem gemäß der Landesangehörige die Religion seines Fürsten annehmen oder auswandern mußte, da war in Deutschland der entscheidende Schritt zur Vernichtung der mittelalterlichen Staatsordnung geschehen. Und der westphälische Friede hat diesen Grundsatz auch für die folgende Zeit als Reichsgesetz bestätigt, nur daß er durch Festsetzung des Normaljahres 1624 dem Rechte der Fürsten, ihre Unterthanen zur Religionsänderung oder zur Auswanderung zu zwingen, eine Schranke setzte.

Auf dieser Seite war also die Staatsomnipotenz neu gegründet, da im eigenen Lande keine Macht vorhanden war, welche der Willkür des Herrschenden entgegentreten konnte, die sämmtlichen protestantischen Fürsten aber sich der Einwirkung des Papstes entzogen hatten. Und was von Deutschland gilt, das gilt auch von England, sowie von den andern Ländern und Staaten, die dem Protestantismus verfallen waren.

Aber die Reformation war nicht die einzige Quelle der Staatsomnipotenz; sie war nur ein sehr gelegen gekommenes Mittel, dieselbe um so leichter zu begründen und zu befestigen. Vorhanden war das Streben nach diesem Ziele auch anderwärts, und auch dort wurde dasselbe erreicht. Während in England, wo bereits Heinrich VIII. nach dem Untergange vieler edler

Geschlechter in der Zeit des Kampfes zwischen der weißen und rothen Rose die königliche Macht bis zur fast despotischen Allgewalt erhoben hatte, wo noch Elisabeth an dem Grundsatz festhielt: „Wenn sie das Parlament zu Rathe ziehe, so geschehe es aus Wahl, nicht aus Nothwendigkeit, damit die Gesetze um so befriedigender für das Volk seien, nicht damit sie durch Zustimmung des Parlamentes Kraft erhielten“ — während also in England wenigstens die Seite der Staatsomnipotenz, nach der alle Gewalt in den Händen des Fürsten konzentriert sein sollte, nicht behauptet werden konnte, entwickelte sich auch diese in den festländischen Staaten mehrfach und theilweise sehr frühzeitig auch in katholischen Staaten. Es geschah dieß in Spanien und in Frankreich, aber beiderseits nur vermitteltst Beeinträchtigung der Rechte der Kirchengewalt, indem Spanien durch die als Staats-Institut geltende Inquisition in die kirchliche Machtsphäre eingriff, Frankreich abgesehen von früherem gewaltthätigen Verfahren durch Aufstellung der gallikanischen Artikel unter Ludwig XIV., dem Vollender der Staatsallmacht, eine schismatische Stellung einnahm. Auch in dem katholischen Hauptreiche Deutschlands, in Oesterreich, wurde ein ähnliches Verfahren eingehalten. Nachdem schon Maria Theresia 163 Verordnungen über publica ecclesiastica erlassen hatte, darunter das Placetum regium, welches als ein wesentliches Erforderniß zur Vollziehung einer päpstlichen Bulle erklärt wurde, begann ihr Sohn und Nachfolger Joseph II., nicht bloß mit der größten Willkür im Kirchlichen zu schalten, sondern er trug sich auch mit dem Gedanken, das Kirchenwesen seiner Monarchie ganz von Rom loszureißen. Dem verständigen Entgegentreten des spanischen Geschäftsträgers Azara, dem er in Rom seinen Plan mittheilte, war es zu verdanken, daß derselbe nicht zur Ausführung kam. Und was die größeren katholischen Höfe thaten, das fand auch bei den kleineren mehr oder minder Nachahmung.

Aber existirte denn jene Macht nicht mehr, welche im Mittelalter die Befestigung der Staatsomnipotenz verhindert hatte?

Gab es denn keine Päpste mehr, oder thaten diese jetzt ihre Pflicht nicht mehr? Es gab deren allerdings auch jetzt noch und unter ihnen Männer, welche an Thatkraft, Eifer, Erkenntniß ihrer Aufgabe den großen Päpsten der früheren Zeiten an die Seite gesetzt werden können. Erinnern wir uns nur an einen durch seine Strenge bekannten Paul IV. (1555 — 1559), einen als Muster der Frömmigkeit und der Askese gepriesenen heiligen Pius V. (1566 — 1572), einen durch seinen Eifer für die Wissenschaften berühmten Gregor XIII. (1572 — 1585), einen durch seine Thätigkeit und Thatkraft hervorragenden Sixtus V. (1585 — 1590) u. s. w. Auch kann man nicht sagen, daß diese Männer es an Bemühungen fehlen ließen, der Kirche ihren Einfluß zu wahren. So bemühte sich Pius V., durch Verkündigung der Bulle „In coena Domini“, welche er am Charfreitage 1567 zum ersten Male vornehmen ließ, und in welcher unter anderm das Verbot enthalten ist, kirchliche Personen vor das weltliche Gericht zu ziehen, der Freiheit der Kirche feindselige Verordnungen zu geben oder zu gebrauchen, der Kirche ihren vorigen Einfluß wieder zu verschaffen. Klemens XIII. trat der gänzlichen Verweltlichung des deutschen, richtiger römischen Kaiserthums entgegen, indem er bei Gelegenheit der Wahl Josephs II. zum Kaiser das in der Nichtkrönung Franz' I. gelegene Hinderniß gegen die Kaiserwürde dieses außer Kraft setzte, also zu erkennen gab, daß die Krönung stattfinden solle. Pius VI. reiste selbst nach Wien, um dem die kirchliche Freiheit beeinträchtigenden absolutistischen Treiben Josephs II. entgegenzuwirken; den gallikanischen Artikeln widersetzten sich Innozenz XI., Alexander VIII. und Innozenz XII. Allein die Zeiten waren anders geworden, das Wort der Päpste hatte die Kraft nicht mehr, welche es früher gehabt hatte. Mußten ja die Päpste froh sein, wenn es ihnen nur gelang, das Wesentliche im eigenen Gebiete der Kirche der gewaltsamen Einwirkung der weltlichen Fürsten und Gewalten zu entziehen, und selbst dieses gelang ihnen nicht mehr zur Genüge. Die Haltung dieser Mächte war eine solche geworden, daß

schon im Jahre 1737 der venetianische Gesandte Mocenigo die denkwürdige Aeußerung thun konnte: „Ich kann nicht läugnen, es hat etwas Widernatürliches, wenn man die katholischen Regierungen sämmtlich in so großen Zwistigkeiten mit dem römischen Hofe sieht, daß sich keine Versöhnung denken läßt, die nicht diesen Hof in seiner Lebenskraft verletzen müßte . . . Gewiß ist es, daß die Fürsten mit raschen Schritten darauf losgehen, den römischen Stuhl aller seiner Gerechtsame zu berauben.“ So war also die Macht, welche in früheren Zeiten das Ungethüm der Staatsomnipotenz fern gehalten hatte, nicht mehr im Stande, diesem Ungethüm auch jetzt den Kopf abzuschlagen, und eine andere das Gleiche wirkende Macht gab es nicht. Oder sollte etwa der Liberalismus, welcher sich heutzutage so gerne als den Vertreter der Freiheit geberdet, der Staatsomnipotenz hindernd in den Weg treten? Ob der Liberalismus unserer Tage wirklich die Freiheit vertritt, das soll hier nicht näher untersucht werden; daß die Liberalen des vorigen Jahrhunderts, in welchem die Staatsomnipotenz ihre vollste Ausbildung erlangte, dieß nicht thaten, darüber mag uns Cantu belehren. Die National-Oekonomen und Philosophen Frankreichs gehörten gewiß zu den Liberalen, wenn nicht zu den Liberalsten ihrer Zeit; in Bezug auf sie heißt es aber in der *Storia degli Italiani* Cantu's IV. 88: „Die National-Oekonomen und Philosophen Frankreichs hatten die Sympathie erweckenden Worte „Philanthropie, Rechte des Volkes, Freiheit, Gleichheit,“ in Umlauf gesetzt; Könige und Fürsten eigneten sich, anstatt sie zu bekämpfen, dieselben an, unter der Angabe, sie wollten dieselben anwenden, und deshalb bedürften sie der unumschränkten Gewalt und der vollen Ergebung des Volkes. Mittelt obrigkeitlicher Verordnungen erhalte man alles, und die Könige dürften an Erlassung von Verordnungen nicht gehindert werden; das war die gouvernementale Wissenschaft. Was von diesen Lehren der Philosophie zu fürchten sei, sahen die Fürsten nicht ein, erstens weil sie auch in Frankreich, wo der Ton angegeben wurde, nicht nur den Thronen

nicht feindlich waren, sondern dahin zielten, dieselben durch Vernichtung der feudalen Mißbräuche und der kirchlichen Einmischung zu befestigen, dann weil sie den wohlwollenden Ton nicht aufgaben und den Regierungen die Verbesserungen nahelegten, nicht diese von den Regierungen trohig forderten, und weil sie eine Demokratie verkündeten, die dahin zielte, die Regierungs-Thätigkeit an die Stelle der Privat-Thätigkeit, die königlichen Beamten an die Stelle der freien Verwaltung zu setzen.“ Nach einer von dem nämlichen Autor an einer andern Stelle entworfenen Schilderung bestand der damalige Liberalismus darin, daß man die Autorität, welche zwischen den Körperschaften und den Municipal-Obrigkeiten getheilt war, den Fürsten in die Hände spielte, und daß man immer thätige, sich überall einmischende, von oben herab bestimmende Regierungen verlangte, anstatt daß man sie darauf beschränkte, einem Jeden die freie Bethätigung seiner eigenen Thatkraft zu sichern.

Der Liberalismus war also kein Gegengewicht gegen das Ueberwuchern der Staatsomnipotenz, erwies sich vielmehr selbst als eine Verkörperung derselben; jene Einrichtung aber, welche der Staatsomnipotenz noch wenigstens insoferne entgegentreten konnte, als sie deren Uebergang in die absolute Fürstengewalt hemmte, das Institut der Reichs- und Landtage, war oder wurde fast durchweg beseitigt. In Frankreich wurden die Reichsstände seit dem Jahre 1614 nicht mehr berufen. Unter den deutschen Staaten war Bayern derjenige, in welchem die landständische Verfassung gleichsam einschloß. Nachdem von 1605 bis 1669 kein Landtag gehalten worden war, begnügte man sich von 1669 an, sowohl auf Seite der Regierung als der Stände mit einem ständigen Ausschusse, der zur Besorgung der Steuergeschäfte niedergesetzt war. Friedrich Wilhelm von Brandenburg fand zwar Widerstand, als er dem Mitregimente der Stände im Herzogthume Preußen (1662) ein Ende zu machen begann, setzte aber seinen Plan doch durch. Auch in den übrigen seiner Herrschaft

unterworfenen Ländern suchte er sich von der Mitregierung der Landstände zu befreien, und schon vom Jahre 1634 an wurde kein allgemein märkischer Landtag mehr gehalten, obwohl die Stände der einzelnen Marken noch zu manchen Berathungen berufen wurden. In Oesterreich nahm Joseph II. im Jahre 1785 die Einführung eines neuen Steuerfußes vor, ohne daß die Zustimmung der Stände von Ungarn, oder der Landstände von Böhmen, Mähren und Oesterreich eingeholt wurde. Um den Ungarn ihre alte Landesverfassung nicht beschwören zu dürfen, entzog er sich der altherkömmlichen Krönung. In Dänemark stellten die dem Bürgerstande und der Geistlichkeit angehörigen Stände in ihrem Zerwürfniß mit dem Adel schon im Jahre 1660 das Ansuchen an den König Friedrich III., die Königs gewalt für unumschränkt zu erklären, und das Königsgesetz vom Jahre 1665 bestimmte, daß der König keinen Eid leisten, keine Verpflichtung irgend einer Art auf sich zu nehmen habe, sondern mit absoluter Machtvollkommenheit thun könne, was ihm beliebe. In Schweden bestimmte ein im Jahre 1682 gehaltener außerordentlicher Reichstag, daß die Stände nur mehr das Vertheilen und Ausbringen außerordentlicher Steuern zu bedenken hätten. Hier riß zwar der Adel nach dem Tode Karls XII. (1718) die Herrschaft nochmal an sich; aber als Gustav III. im Jahre 1771 zur Regierung gelangte, arbeitete er mit Erfolg auf ein dem eben angegebenen ähnliches Verhältniß der Fürstengewalt hin. In Rußland hatte Katharina II. im Jahre 1767 Stände zur Abfassung eines Gesetzbuches nach Moskau gerufen und sich den Anschein gegeben, als wolle sie in ihrem Reiche der Herrscher gewalt eine von den Einrichtungen der bei weitem meisten übrigen Länder Europa's verschiedene Gestalt geben; aber anstatt dessen verloren im Jahre 1775 auch die nordwestlichen, erst allmählig mit dem russischen Reiche vereinigten Provinzen ihre uralten ständischen Verfassungen.

So sehen wir also in den verschiedensten Ländern Europa's die Schranken verschwinden, welche der Staatsomnipotenz und

namentlich auch der Ausbildung derselben zur absoluten Fürstengewalt entgegenstanden. Die Staatsomnipotenz steht also als eine weithin dominirende, zum charakteristischen Kennzeichen der Zeit gewordene Erscheinung da. Betrachten wir uns nun dieselbe näher und untersuchen wir besonders, wie sie sich zu der ähnlichen Erscheinung der alten Welt verhält, ob sie mit derselben etwas gemein hat oder nicht.

Die Staatsomnipotenz der alten Welt hat zwei Hauptmerkmale gezeigt: 1) die schrankenlose, sich über alle Beziehungen des Lebens erstreckende Gewalt des Staates, selbst bis zu dem Grade, daß aller Grund und Boden als Eigenthum des Staatsoberhauptes galt; 2) die Umkehr der natürlichen Ordnung in der Weise, daß der Staat als Zweck galt, der einzelne Staatsangehörige nur soweit Geltung hatte, als er sich für diesen Zweck nützlich erwies, woraus sich von selbst ergab, daß er nur so viel Recht besaß, als ihm der Staat zuerkannte.

Was nun den ersten Punkt betrifft, so läßt sich unschwer erkennen, daß der Standpunkt der Staatsomnipotenz der Neuzeit in Bezug auf die Ausdehnung der Staatsgewalt von dem des Alterthums nicht verschieden ist. Bei den protestantischen Staaten begreift sich das leicht, weil mit der einmal vorgenommenen Unterwerfung des gesammten Kirchenwesens unter die Staatsgewalt, die größte sich der Ausdehnung dieser Gewalt entgegenstellende Schwierigkeit bereits überwunden war. Thatsächliche Erscheinungen mögen zur Erhärtung des eben Ausgesprochenen dienen. Beginnen wir mit England, an das sich so gerne die Vorstellung einer besonderen Freiheit knüpft.

Unter der Regierung der Königin Elisabeth (1558—1603) kam der Protestantismus in diesem Lande zum endgiltigen Siege, und schon im Jahre 1559 wurde von der Staatsgewalt, und zwar durch Parlaments-Verfügung, das aus der Regierung Eduards VI. (1547—1553) herstammende Kirchen-Gebetbuch (die anglikanische Liturgie) bei Verlust des Vermögens, Gefängniß- und Todesstrafe für alle Kirchen zum Gebrauche vorgeschrieben.

Als dann im Jahre 1562 noch die anglikanische Lehre in 39 Artikel gefaßt, und auf Verweigerung des Suprematsseides, mit welchem das Staatsoberhaupt als Oberhaupt der Kirche anerkannt wurde, Vermögens-Konfiskation und lebenslängliches Gefängniß und auf Wiederholung dieser Verweigerung die Todesstrafe gesetzt wurde, war es um die wichtigste Seite der menschlichen Freiheit, um die Gewissensfreiheit, geschehen; die Staatsgewalt hatte sich zur Gebieterin der Gewissen gemacht; den Titel Pontifex maximus, den einst die römischen Imperatoren getragen hatten, konnte sich auch ein König von England beilegen. Hiemit hatte sich aber die Staatsgewalt indirekt auch schon die Verfügung über die Güter einer großen Anzahl Engländer zugesprochen, und in einem höheren Maße geschah dieses noch, als im Jahre 1581 die Verfügung getroffen wurde, daß der Nichtbesuch der anglikanischen Kirche mit monatlich (Umlaufszeit des Mondes) 20 Pfund gebüßt werden solle. Daß bei einer solchen Lage der Dinge die Staats- oder königliche Gewalt auch sonst in ungebührlicher Ausdehnung sich geltend machte, kann nicht mehr auffallen. So geschah es denn, daß Elisabeth seit dem siebenten Jahre ihrer Regierung manche Patente unterzeichnete, durch welche sie einzelnen Persönlichkeiten das ausschließliche Recht erteilte, einen gewissen Gegenstand zu verkaufen. Ferner maßte sie sich die Befugniß an, ihren Zorn durch Verhaftung Derjenigen zu befriedigen, welche sie beleidigt hatten. Später wurde, was hier stückweise versucht wurde, theoretisch als ein System ausgesprochen, indem die Universität Oxford im Jahre 1683 verordnete, Alle und Jede, welche Vorlesungen halten, Lehrer und Katecheten sollten ihre Schüler von der Unterwürfigkeit unter alle menschlichen Gebote um des Herrn willen unterrichten, sollten lehren, daß diese Unterwürfigkeit, dieser Gehorsam rein und unbedingt sein müsse, und Niemand davon ausgenommen sei. Die absolute, nach keiner Seite hin beschränkte Gewalt, welche mit diesem Ausspruche dem Könige beigelegt wurde (denn dahin zielte jener Ausspruch), hielt sich

allerdings nicht; aber daß sich dieselbe in anderer Form für den Staat als solchen erhielt, zeigte sich, abgesehen von Irland, in dem Verhalten Englands seinen Kolonien gegenüber. Schon während der Regierung der Stuarts, deren Sturz mit der Flucht Jakobs II. 1688 erfolgte, wurde bestimmt, daß nur auf englischen Schiffen Waaren in die Kolonien eingeführt werden dürften; die einzelnen Kolonien Nordamerika's waren durch Zoll-Linien strenge von einander geschieden; auch die Fabrikation derjenigen Dinge wurde ihnen verboten, welche sie zu ihrem Gebrauche bedurften. Nach dem Sturze der Stuarts wurde der Druck noch verstärkt. Im Jahre 1699 wurde die Verladung aller Wolle und Wollfabrikate von einer Kolonie Amerika's in eine andere verboten; alles was zum Schiffbau gehörte, wurde unter englische Kontrolle gestellt, so daß ohne Genehmigung der Regierung kein Mast in den Urwäldern Amerika's zugerichtet werden durfte.

Das mag genügen, um den Charakter der in England entstandenen Staatsomnipotenz zu zeigen und die Aehnlichkeit dieser mit der dem Alterthume angehörigen Staatsomnipotenz darzuthun. Sehen wir nun, ob auf dem Festlande nicht dieselbe Gestalt der Dinge zu Tage getreten ist. Preußen mag hier als Musterbild dienen.

Es versteht sich, daß die religiöse Seite hier nicht in Frage kommen kann, da die Lenkung des gesammten Kirchenwesens Sache des Landesfürsten war, der nur durch die verfassungsmäßige, also auch wieder vom Staate aus regulirte Festsetzung gebunden war, daß derselbe die Bestimmungen des Normaljahres 1624 nicht verletzen dürfe. Auf diesem Gebiete sehen wir auch den zweiten preussischen König, Friedrich Wilhelm I., in souveräner Weise Anordnungen treffen. So bestimmte er im Jahre 1714 das Zeitmaß der Predigten bei Strafe von zwei Thalern auf eine Stunde, befahl, in jeder Predigt die Treue und den Gehorsam, welchen die Unterthanen dem Könige schuldig seien, vorzustellen und auf die daraus fließende willige Abtra-

gung ihrer Leistungen an ihn zu dringen; in den Jahren 1719 und 1723 verbot er den reformirten und den lutherischen Geistlichen, Streitfragen über die Verschiedenheit der beiden Konfessionen und namentlich die Lehre vom unbedingten göttlichen Rathschlusse auf die Kanzel zu bringen. Im Jahre 1733 wurde zunächst für die Petrikirche in Berlin den Geistlichen das Kreuzmachen bei Ertheilung des Segens untersagt, nachher das für diese Kirche entworfene Reglement auch weiterhin eingeführt. So auf diesem Gebiete. Und wie schrankenlos der Despotensinn auch auf andern Gebieten durchfuhr, zeigt sich darin, daß der nämliche Friedrich Wilhelm I. mehrmals höhere Beamte auf den bloßen Verdacht von Unterschleifen hin und gegen das Erkenntniß der Gerichtshöfe hängen oder stäupen und dann lebenslänglich in den Kerker werfen ließ; daß er den Philosophen Wolf wegen seiner ihm nicht zusagenden Lehren nicht bloß seiner Professur in Halle entsetzte, sondern ihm unterm 8. November 1733 auch gebot, bei Strafe des Stranges die königlichen Lande binnen 48 Stunden zu verlassen; daß er diejenigen Personen, welche ihm in den Straßen Berlins begegneten, ohne ein Geschäft hiesfür angeben zu können, als Müßiggänger mit dem Stocke traktirte. Und schon der Ahnherr des Königs Friedrich Wilhelm I., der Kurfürst Friedrich Wilhelm I., hatte eine ähnliche schrankenlose Willkür bethätigt, hatte namentlich bei der Aufnahme der aus Frankreich eingewanderten Hugenotten an manchen Orten Kommunen und Korporationen gezwungen, ihre Grundstücke an die Einwanderer abzutreten, wodurch auch die andere Seite dieser Staatsomnipotenz, nämlich, daß Grund und Boden dem Könige gehöre, bereits einigermaßen zum Ausdrucke kam. Dasselbe war der Fall mit dem Verfahren des Fürsten Leopold von Dessau, eines Zeitgenossen Friedrichs II. Er zwang die Rittergutsbesitzer seines Fürstenthumes gleich den anderen Eigenthümern, deren Grundstücke ihm anstanden, ihm ihre Güter für den von seiner Kammer bestimmten Taxwerth abzutreten.

Diese letztere Seite der Staatsomnipotenz, die Ausdehnung des fürstlichen Eigenthumsrechtes auch über den im Lande gelegenen Grundbesitz finden wir noch vollkommener ausgebildet in Frankreich, dem Musterbilde eines absoluten Staates unter den katholischen Ländern. Dort wurde ja, unter Ludwig XIV. von den ausgezeichnetsten Doktoren der Sorbonne das Gutachten abgegeben: „Alle Güter der Franzosen seien Eigenthum des Königs, und wenn er sie nehme, so nehme er nur, was ihm gebühre.“ Und ähnlich lautet eine Erklärung Brularts, des ersten Präsidenten des Parlaments von Dijon, der im Jahre 1677 den Ausspruch that: „Das Vaterland sei dem Franzosen gleichbedeutend mit dem Souverän, welcher der Beschützer und Herr desselben sei, und die Macht des Fürsten sei die Macht des Staates.“ Und selbst der unter ganz andern Verhältnissen lebende Philosoph Spinoza stimmte mit dieser Auffassung überein, indem er lehrte, die Inhaber der Staatsgewalt hätten das Recht zu allem, was sie vermöchten. Der erste große Fehler, den der antike Staat an sich trug, findet sich also praktisch geübt und theoretisch ausgesprochen deutlich genug in der Staatsomnipotenz der neueren Zeit, die schrankenlose Ausdehnung nämlich der Staatsgewalt über die verschiedensten Beziehungen des Lebens. Ob der zweite Mißgriff, daß nämlich der Staat Zweck und die Staatsangehörigen Mittel zum Zwecke seien, auch theoretisch seine Vertreter in der Zeit des Absolutismus gefunden hat, ist mir unbekannt; aber das praktische Verfahren war sehr darnach eingerichtet. Denn wenn der Staat sich im Monarchen verkörpert, wie sich das in dem Ausspruche Brularts kundgibt, und wie das *l'état c'est moi* Ludwigs XIV. in der schroffsten Weise ausspricht, und wenn dieser verkörperte Staat nach seinem Gutdünken im Staatsleben handelt, so ist das ungefähr dasselbe, wie wenn der Satz, der Staat sei Zweck, die Staatsangehörigen die Mittel zum Zwecke, wirklich ausgesprochen wäre. Oder sollte man diese Behauptung nicht aussprechen dürfen, wenn man sieht, wie Länder sogar als Pflanzstätten für Gewinn

nung von Soldaten behandelt zu werden anfangen, die man dann an andere Fürsten verkaufte? Bekanntlich überlieferten in Folge von Verträgen im vorigen Jahrhunderte der Herzog von Braunschweig, der Landgraf von Hessen, der übrigens dem Vertrage die Form einer Allianz zu gegenseitiger Hilfe gab, und der Graf von Hanau an England, auch für den Dienst in Amerika, Soldaten gegen beträchtliche in ihren Schatz fließende Subsidien. Und Aehnliches geschah auch noch anderwärts. Doch ohne allen Ausdruck im Worte ist auch diese irthümliche Auffassung des Staates nicht geblieben. In einer im August 1864 zu Erlangen gehaltenen Versammlung des dortigen Schleswig-Holstein-Bereines bezeichnete ein Redner den Staat als einen Organismus, „wo das Ganze nicht da ist um eines einzelnen Theiles, das Volk nicht um des Regenten und Beamten, der Bürger nicht um des Adels willen, sondern wo jeder Theil um des Ganzen und somit um aller übrigen Theile willen da ist, wo also jeder — der Regierende wie der Regierte — dem Ganzen dient....“ Legt man auch kein zu großes Gewicht auf diese in einer öffentlichen Rede, nicht in einem wissenschaftlichen Werke ausgesprochenen Worte, so viel ist doch unwidersprechlich, daß die Zweck und Mittel verwechselnde Idee zum Ausdruck gekommen ist.

Es erweist sich demnach die Staatsomnipotenz als eine Erscheinung, die ihr Urbild in den wesentlichsten Punkten unlängbar in der traurigsten Zeit der Existenz unserer Erde hat, in der alten Heidenzeit, oder es erweist sich dieselbe als ein Zurücksinken des Staates in das Heidenthum. Das nun ist eine Erscheinung, welche dem so gestalteten Staate nicht zur Empfehlung dient, welche ihn vielmehr ebenso als ein monströses Ungeethum erscheinen läßt, wie uns der antike Staat als solches erschienen ist.

Im Hinblick auf diese monströse Gestalt möchte uns wohl der Gedanke kommen, wir dürften uns glücklich preisen, daß uns der Fortschritt der Zeit über derartige traurige Zustände hin-

weggeführt hat. Aber wir würden uns täuschen, wenn wir uns der frohen Zuversicht hingäben, daß wir hierin wirklich schon am sichern Ufer angelangt seien. Allerdings eine Form der Staatsomnipotenz hat bedeutende Stöße erlitten, der Absolutismus der Fürsten nämlich; die Volksvertretung hat sich demselben in den Weg gestellt. Aber damit ist keineswegs eine Bürgschaft gegeben, daß wir ohne Staatsomnipotenz leben können. Gab es ja auch in England ein Parlament, als die erwähnten Gesetze erlassen wurden, und wurde ja keines von denselben ohne das Parlament erlassen. Und wie trotz Volksvertretung, ja durch die Volksvertretung ein die heiligsten Rechte verlegendes Verfahren stattfinden kann, dafür zeugen neben andern die Vorgänge im jetzigen sogenannten Königreiche Italien. Auch hat sich die Theorie von der unumschränkten, nach keiner Richtung hin gehemmten Gewalt des Staates noch nicht verloren. Zeuge deß ist besonders ein Ausspruch des französischen Staatsrathes Langlais, der bei Anrufung der organischen Artikel von 1802 gegen die Veröffentlichung der Encyclica erklärte: „Der Staatsrath erwartet von uns nicht eine Erörterung über das Prinzip dieser Gesetzgebung; sie ist votirt, genehmigt, promulgirt worden von den öffentlichen Gewalten. Nun steht es Niemand zu, zwischen den Gesetzen des Staates einen Unterschied zu machen, um Einigen zu gehorchen, andern, welche mißfällig sind, den Gehorsam zu verweigern.“ — Hiemit ist auch deutlich ausgesprochen, daß der Staat für den Staatsangehörigen Rechtsquelle insoferne ist, daß dem Einzelnen alles das als Recht gelten muß, was der Staat als solches durch einen gesetzgeberischen Akt bestimmt, mag auch dieser Akt noch so sehr gegen das, was man sonst Recht nennt, verstoßen.

Es ist also jener Abschnitt, welcher im Syllabus zur letzten Encyclica die *Errores de societate civili* etc. behandelt, für unsere Zeit keineswegs überflüssig, und namentlich verdient gleich der erste dieser Irrthümer beherzigt zu werden, welcher lautet:

„Der Staat als der Ursprung und die Quelle aller Rechte besitzt ein durch keine Schranken abgegrenztes Recht.“

Doch hiemit wäre bereits der Weg betreten, auf welchem gezeigt werden soll, wie wir der Gefahr der Staatsomnipotenz uns entwinden können. Dieses erfordert aber eine so vielseitige Erörterung, daß darüber in einem anderen Artikel gesprochen werden soll.

Zur Beurtheilung der Sympthiemittel in foro conscientiae.

Der Seelsorger kommt nicht selten in die Lage, aufgestellte Fragen bezüglich der Erlaubtheit oder Unerlaubtheit von Sympthiemitteln in foro interno sich aussprechen zu müssen, da dieselben besonders auf dem Lande vielfach verbreitet sind und das gewöhnliche Volk viel darauf zu halten pflegt. Schon bei den alten heidnischen Griechen und Römern, den gebildetsten Völkern der alten Zeit, finden wir den Glauben ziemlich allgemein verbreitet, daß durch geheimnißvolle magische Zeichen und Worte, durch Ansprechen und durch Tragen gewisser Gegenstände Krankheiten geheilt, böser Zauber gelöst und außergewöhnliche Wirkungen hervorgebracht werden können. Und wie bei den Griechen und Römern gewisse Fremdwörter hiebei gebraucht wurden, denen eine magische Kraft zugeschrieben ward, so bildeten auch bei unsern alten heidnischen Vorfahren, den Germanen, gewisse Sprüche in gereimten und ungereimten Versen mit den Namen ihrer Götter und mit Anrufen derselben zum Behufe des Besprechens der Kranken einen Hauptbestandtheil der angewandten Heilmittel. Ueberhaupt zeigte sich in den ältesten Zeiten ein inniger Zusammenhang zwischen der Religion und der Arzneikunde und waren Priester regelmäßig und meistens sie allein